



Reglement Schullokalitäten

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, der Räumlichkeiten und der Aussenanlagen des Schulhauses Rietacker

Art.1 Allgemeines

Sämtliche Räumlichkeiten, die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ausserhalb des Unterrichts Vereinen oder anderen Organisationen zur Benutzung überlassen werden.

Die darin vorgesehenen Aktivitäten dürfen die Würde des Menschen und die Werte der Schule nicht verletzen.

Auf die Hauswarte (Mieter in der Wohnung des Schulhauses) ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Der Sportplatz (Pausenplatz Ost) steht der Öffentlichkeit für Sport und Spiel ausserhalb der Unterrichtszeit und am Wochenende von 09.00 Uhr - 22.00 Uhr zur Verfügung (Vereine haben Vorrang).

Die Anlage bleibt in der Regel zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Sommerferien: 2., 3. & 4. Woche
- Weihnachtsferien: ganze Dauer
- Sportferien: 1. Woche

Art. 2 Gesuche um Benutzung

Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung sind schriftlich und mit dem Formular „Gesuch Räumlichkeiten“ (www.vsgneunforn.ch/raeumlichkeiten), an die Schulverwaltung (schulverwaltung@vsgneunforn.ch) **mindestes zwei Monate vor dem Anlass** zu richten.

Über die Bewilligung entscheidet die Schulbehörde.

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume nicht möglich, werden die Gesuchsteller durch die Schulverwaltung rechtzeitig verständigt.

Jeder Gesuchsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 3 Sorgfalt

Den Materialien und Räumlichkeiten wird Sorge getragen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen (ordentlich sowie besenrein), wie sie angetroffen wurden. Die Gesuchsteller haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Inventar, die durch sie verursacht werden. Sie sind der Hauswartung bei der Abnahme zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die Hauswartung angeordnet werden.

Im Schulhaus gilt allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen werden durch die Schulbehörde genehmigt.



Art. 4 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Das automatische Öffnen und Schliessen der bewilligten Räumlichkeiten übernimmt die Hauswartung, sofern keine weitere Regelung getroffen wurde.
Gesuchsteller, welchen Schlüssel abgegeben wurden, sind selbst für das Öffnen und Schliessen zuständig.

Schlüssel werden nur gegen eine Depotgebühr und Unterzeichnung der Schlüsselquittung abgegeben.

Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen, sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt.

Die Übergabe von Schlüsseln sowie die Einführung in die Anlage hat in der Regel an einem Werktag, während den Öffnungszeiten der Schule zu erfolgen.

Art. 5 Rahmenbedingungen

Die Gesuchsteller dürfen nur die zugeteilten Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen während der vereinbarten Zeiten benutzen.

Apparate und Maschinen in den Schulräumen dürfen nur nach Einführung durch die Hauswartung genutzt werden.

Die Bühnenmechanik darf nur nach Einweisung der Hauswartung und der Bestätigung des Einführungsformulars benutzt werden.

An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen dürfen die Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen für regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Ausnahmegewilligungen werden durch die Schulbehörde erteilt.

Sämtliche Vereine der Schulgemeinde Neunforn, die Politische Gemeinde Neunforn und die Kirchgemeinde Neunforn benutzen die Mehrzweckhalle, das Mobiliar und Geschirr innerhalb und ausserhalb der Schulanlage ohne Mietgebühr. Für externe Vereine ist die Nutzung der Mehrzweckhalle kostenpflichtig.

Art. 6 Mehrzweckhalle/Sportanlagen

Das Betreten der Mehrzweckhalle mit Strassenschuhen und Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen ist verboten.

Innengerätschaften dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulbehörde aus den Räumen entfernt oder ausgeliehen werden.

Jugendriegen dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung ihrer Leiter/innen betreten.



Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden ist die Benutzung des Rasenplatzes untersagt. Der Entscheid liegt bei der Hauswartung. An den Türen zu den Aussenanlagen ist gekennzeichnet, ob der Rasen geöffnet oder geschlossen ist.

Art.7 Verkehr/Parkplatz

Fahrzeuge dürfen nur auf dem unteren Parkplatz abgestellt werden. Velos und Mofas müssen im Velounterstand abgestellt werden und sind auf dem Sport- und Pausenplatz nicht gestattet.

Art. 8 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen, wie z.B. Vereinsabende, Theater oder Konzerte jeder Art ist die Bestuhlung und das Einrichten Sache des Gesuchstellers, ebenso das Aufräumen und die Reinigung. Eine Endkontrolle muss mit der Hauswartung vereinbart werden.

Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum und das Rauchen auf dem Schulareal untersagt.

Art. 9 Gebühren und Entschädigung Pikettdienst

Bei ausserordentlicher Benutzung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen durch die Gesuchsteller wird eine Gebühr für die anfallenden Verwaltungsarbeiten sowie für die zusätzlichen Umtriebe der Hauswartung in Rechnung gestellt.

Fällt der Anlass auf ein Wochenende (Freitag ab 18.00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr), so wird der diensthabenden Hauswartung eine Pikettpauschale von CHF 100.00 pro Tag entrichtet. Diese Pauschale deckt den erforderlichen Bereitschaftsdienst ohne effektiv geleistete Arbeit.

Die Schulverwaltung stellt die anfallenden Kosten dem Gesuchsteller in Rechnung.

Gebühren

Grundgebühr für die Miete der Mehrzweckhalle (inkl. Aussenanlage)
für auswärtige Vereine Fr. 250.00
(Turnhalle, Garderobe, Bühne, Schulküche, Eingangsbereich, WC-Anlagen)

Aula Fr. 100.00

Ortsansässige Vereine und Körperschaften gratis
(Ortsansässig = Gemeinden Oberneunforn, Niederneunforn, Fahrhof, Wilen bei Neunforn)

Gebühr für ausserordentlich anfallende Arbeiten Fr. 55.00/ Stunde



Art. 10 Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten

Die genauen Details zur Übernahme und Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten werden mit der Hauswartung spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung durch den Gesuchsteller vereinbart.

Bei der Abgabe wird ein Protokoll geführt und vom Gesuchsteller sowie von der Hauswartung unterzeichnet.

Fehlendes oder beschädigtes Mobiliar muss durch den Gesuchsteller bezahlt werden.

Art.11 Schlussbestimmungen

Die Gesuchsteller sind gegenüber der Schulgemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Schulbehörde der Volksschule Neunforn am 1. August 2012 überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Es wurde geändert und überarbeitet am

24. Oktober 2013

19. Dezember 2022

27. Februar 2025

21. Oktober 2025

Die Schulbehörde Neunforn, 21. Oktober 2025